Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal.
Abonnementspreis vierteljährlich:
Für Daressalam . . . . . 3 Rup.
Für die übrigen Teile des Schutzgebietes 3½ „
Für die Länder des Weltpostvereins 5.60 Mark.
Telegramm-Adresse: „Zeitung Daressalam".

Insertionsgebühren f. d. 4-gespaltene Petitzeile 50 Pf.
Wegen grösserer oder mehrmaliger Insertionen Näheres bei der Redaktion Daressalam.
Abonnements nehmen sämmtliche Postanstalten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns zum Preise von 5.60 Mk. entgegen. — Postzeitungsliste 1776a.

Filial-Kontor für Deutschland: R. Hagelmoser, Berlin, Alte Jacobstraße 24.

Jahrgang II. Daressalam, den 10. März 1900. No. 9.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Ich gebe hiermit die nachfolgende Eingabe der Ober-Einschätzungskommision bekannt und ersuche die Anregung bei der diesjährigen Einschätzung zur Gewerbesteuer zu berücksichtigen.

Daressalam, den 5. März 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Liebert.

An den Kaiserlichen Gouverneur, Herrn General von Liebert, Hochwohlgeboren.

Daressalam, den 6. März 1900.

Die Ober-Einschätzungskommission für die Gewerbesteuer hat in ihrer am 23. v. Mts. abgehaltenen Sitzung, bevor sie in die Prüfung der eingegangenen Berufungen eintrat, mit der Gewerbe-Steuer sich im Allgemeinen beschäftigt. Sie kam zu dem Ergebnis: Das Gouvernement ist zu bitten, in der Zeitung über Ziele und Aufgaben der Gewerbesteuer bei den örtlichen Einschätzungskommissionen und den Steuerzahlern grössere Klarheit zu erwecken.

Die Kommission war darüber einig, dass alle in der Kolonie betriebenen stehenden Gewerbe, — mit Ausnahme der einheimischen Tembo- und Pombefabrikation — der Gewerbetrieb im Umherziehen und der Wanderlagerbetrieb, des Bergbaues, die gewerbsmässige Ausbeutung von Sand-, Kies-, Kalk-, Thon-, Schiefergruben und Steinbrüchen gewerbesteuerpflichtig seien, dagegen von der Gewerbesteuerpflicht auszuschliessen seien: Schlachthäuser, Viehhöfe, Markthallen und Sparkassen, soweit sie von den Gemeinden betrieben werden.

Es wurde beschlossen, bei dem Gouvernement zu beantragen statt der jetzigen 7 Gewerbesteuerklassen 14 Klassen mit den Jahresbeträgen: 360, 300, 240, 200, 160, 120, 90, 60, 36, 18, 12, 9, 6 und 4 Rupie einzuführen; da die jetzige Klasseneinteilung wegen der allzugrossen Abstände zwischen den oberen Stufen unzweckmässig sei, was bei der Beschlussfassung über die Berufungen störend war.

Als dringend wünschenswerth bezeichnete die Kommission, die Gewerbesteuerverordnung mit Ausführungsbestimmungen einer gründlichen Umarbeitung zu unterziehen. Lebhaft bedauert wurde, dass die dahingehende Absicht des Vorsitzenden der Kommission dadurch vereitelt worden ist, dass die Einschätzung seitens der örtlichen Kommissionen zum Teil unzureichend gewesen sei und auch die Berufungen unsachgemäss abgefasst worden seien.

Für die Obereinschätzungskommission war es unmöglich, irgend welche Abänderung aus den Vorlagen der Einschätzungskommissionen und den Berufungen zu begründen. Seitens der Mitglieder der Kommission wurde die Bitte an den Vorsitzenden gerichtet, durch Bekanntmachung in der Zeitung die örtlichen Einschätzungs-Kommissionen über die Abfassung der Sitzungsprotokolle zu belehren.

Nachfolgende Form der Abfassung des Protokolls einer Einschätzungskommission wurde als zweckentsprechend bezeichnet und zur allgemeinen Benutzung empfohlen:

Die Steuereinschätzungs-Kommission hat sich heute zu einer Sitzung vereinigt, um die gegen die Ergebnisse der Veranlagung zur Gewerbesteuer eingelegten Berufungen der Steuerpflichtigen zu begutachten.

Anwesend:

1. Als Vorsitzender: Bezirksamtmann.

Als Mitglieder der Einschätzungskommission: . . . . . .

2. Der Vorsitzende verpflichtete die neueingetretenen Mitglieder durch Handschlag. Die in der anliegenden Nachweisung enthaltenen Berufungen wurden einzeln zur Berathung gestellt.

Die Kommission giebt ihr Gutachten, wie folgt ab:

1. In No. 1. der Nachweisung . . . . . Gastwirth.

Die Berufung ist zu verwerfen.

Gründe:

Die Kommission geht von der Ansicht aus, dass der Werth der Gebäulichkeiten voll als Anlagekapital in Rechnung zu ziehen ist, da der Betrieb eines Hotels, wie es der p . . führt, das Vorhandensein der Räumlichkeiten hierzu, wie eines Wirthschaftslokals, Logirzimmers, Kegelbahn pp. voraussetzt. Um die für den Bezirk . . . . festgesetzte Steuersumme aufzubringen, hat sich für die 1. Klasse als Anfangsgrenze ein Steuerkapital von über 15 000 Rp. ergeben. Dieser Betrag erreicht die Schätzung des Anlage- und Betriebskapitales der Steuerpflichtigen, sobald man den Werth des Hauses mit rund 13 000 Rp. in Betracht zieht, sonst aber die übrige Steuerfassung als richtig gelten lässt.

Die Ober-Einschätzungscommission sprach weiter über die Abfassung der Berufungen:

Aus einem Bezirke lagen mehrere unsachgemäss gehaltene Berufungen vor, die zurückgewiesen werden mussten, weil die Beschwerdeführer sich gegen die Gewerbesteuer im Algemeinen aussprachen und gegen die Erhebung einer solchen von ihrem Gewerbebetriebe protestirten, ohne irgend welche Beweismittel zu bringen, die eine Beurtheilung ihrer gewerblichen Verhältnisse ermöglicht hätten.

Vorausgeschickt wird, dass nach § 5 der Gewerbesteuerverordnung gegen die seitens der Einschätzungskommission festgesetzte Steuer bis Ende der Frist, in welcher die Steuerlisten ausliegen d. h. 8 Wochen lang Berufung an die Obereinschätzungskommission zulässig ist.

Diese Berufungen sind an den Vorsitzenden der örtlichen Einschätzungskommission zu richten und, wie folgt, etwa abzufassen:

„An den Vorsitzenden der Einschätzungskommission zu . . . . . .

Gegen das mir am . . . . . zugestellte Ergebniss meiner Veranlagung zur Gewerbesteuer lege ich hiermit Berufung ein. Das von mir betriebene Geschäft pp. hat einen jährlichen Ertrag von höchstens . . . Rp., das Anlagekapital beträgt nur . . . Rp., mein Jahres-(Monats-)Umsatz beläuft sich durchschnittlich auf . . . Rp. Ich bin bereit, dies durch Vorlage meiner Geschäftsbücher zu beweisen.

Im vergangenen Jahre habe ich besondere Verluste gehabt: Mein Geschäftsführer hat Gelder veruntreut, bei dem herrschenden Trägermangel habe ich Lasten monatelang hier liegen lassen müssen, und dann durch Fortlaufen vieler Träger Lasten verloren. Ich bin aus diesem Grunde zu Unrecht mit . . . Rp. zur Gewerbesteuer veranlagt und beantrage die Herabsetzung der Steuer auf . . . Rp."

Von den Mitgliedern der Ober-Einschätzungcommission ist darauf hingewiesen worden, dass eines der wichtigsten Momente der Gewerbesteuer verkannt sei: Die Gewerbesteuer soll dahin wirken, die farbige Bevölkerung zur Buchführung anzuhalten. Das Gouvernement wird daher gebeten, an die Einschätzungscommissionen Weisung ergehen zu lassen, bei der Einschätzung von farbigen Geschäftsleuten und Gewerbetreibenden thunlichst häufig Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen. Stellen sich bei der Prüfung der Geschäftsbücher grobe Mängel heraus, so hat die Einschätzungs-Comm. den Gewerbetreibenden zu eröffnen: Das von ihm vorgelegte Material sei so nothdürftig, dass daraufhin eine Einschätzung wie auch Reklamation nicht begründet werden könne.

Die Kommission sei infolge dessen gezwungen, nach freiem Ermessen einzuschätzen. Glaubte er, dass diese Einschätzung seinen thatsächlichen Verhältnissen nicht entspräche, so könne ihm nur anheimgegeben werden „künftighin seine Bücher besser zu führen", um auf diese Weise das nöthige Beweismaterial herbeizuschaffen.

Die Kommission regte ferner an, den farbigen Kaufleuten und Gewerbetreibenden zu rathen, unter ihren Stammesgenossen geeignete Persönlichkeiten auszuwählen, welche ihnen die Bücher vorbereiteten.